

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 3. Juni 2021 2021/282

vom 1. Juni 2021

1. Susanne Strub: Hühnerstallbesetzung in Eptingen durch Tierschutzaktivisten

Tierschutzaktivisten haben am Pfingstsamstag, 22.5.2021 einen Hühnerstall in Eptingen besetzt und Forderungen gestellt. Dies war die erste Stallbesetzung dieser Organisation im Kanton Basel-Landschaft. Die circa 30 Aktivisten, reisten aus der ganzen Schweiz und aus dem nahen Ausland an. Sie versammelten sich 5 Uhr morgens auf dem Hofareal. Einige Aktivisten drangen in den Hühnerstall ein und ketteten sich zwischen den Lege-Nestern und in der Ruhezone der Tiere am System an. Sie verschafften sich in mitgebrachter Kleidung Zutritt in den Stall. Obwohl das aus hygienischen Bestimmungen und laut Tierschutzvorschriften strengstens verboten ist. Das nahe Ausland (Deutschland) gilt momentan als Sperrgebiet der Vogelgrippe. Daher ist dieses Vorgehen neben dem Hausfriedensbruch ein fatales, verantwortungsloses Vorgehen der Aktivisten. Mit dieser Aktion wurden die Hühner unnötig gestresst und der Seuchengefahr ausgesetzt. Es ist nur zu hoffen, dass dieses Ereignis keine negativen Folgen für die Tiere hat. Die Bäuerin wurde durch einige Aktivisten an ihrer täglich anfallenden Arbeit im Hühnerstall gehindert, sodass diese nicht erledigt werden konnte. Aus Solidarität gegenüber der betroffenen Familie waren auch einige Berufskollegen friedlich vor Ort. Landrat Ritter und ich waren auch in Eptingen und haben das Ganze beobachtet und uns ein Bild gemacht. Die Polizei war mit einem Grossaufgebot vor Ort. Der Polizeieinsatz verlief professionell und der Abtransport der Aktivisten wurde mit sehr viel Geduld und Ruhe ausgeführt. Der Mediensprecher der Polizei hat uns Fragen beantwortet und bestätigt, dass die abtransportierten Aktivisten schon nach wenigen Stunden freigelassen werden müssen. Die Kantonstierärztin wurde aufgeboten und hat alles kontrolliert.

Der betroffene Meisterlandwirt ist ein gut ausgebildeter, pflichtbewusster Landwirt und der Familie wurde noch nie ein Fehlverhalten in der Tierhaltung vorgeworfen. Laut der betroffenen Familie verlief die Zusammenarbeit mit dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen resp. der Kantonstierärztin sehr menschlich und professionell. Der ganze Spuk war dennoch erst nach über 12 Stunden vorbei. Der Image- und psychische Schaden, den die Aktivisten bei der Bauernfamilie angerichtet haben, ist mit gesundem Menschenverstand nicht nachzuvollziehen.

Nun gilt es für die betroffene Familie das aussergewöhnliche Ereignis aufzuarbeiten und den Weg zurück in den Alltag zu finden. Es bleibt zu hoffen, dass diese Besetzung keine negativen Folgen auf die Gesundheit der Bauernfamilie und auf jene der Tiere hat.

Bestätigtes Fehlverhalten in der Tierhaltung verurteile ich auch, das darf nicht passieren und müsste sofort behoben werden.



Eine Besetzung durch Aktivisten ist aber in keinem Fall das richtige Vorgehen. Eine Anzeige und das Einschalten der zuständigen Behörden wären im Verdachtsfall richtig, dies war aber beim betreffenden Hof zu keiner Zeit nötig.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion (FF) und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (MB) beantwortet.

1.1. Frage 1: Die Kantonstierärztin war vor Ort und hat alles kontrolliert. Wurde ein Fehlverhalten in der Tierhaltung, Verstösse gegen das Tierschutzgesetz oder der Tiergesundheit oder wurden fehlende Kontrollen festgestellt? Haben sich die Vorwürfe der Aktivisten erhärtet oder waren sie nur populistisch und unangebracht?

Es liegen keine Fehlverhalten oder Verstösse des betroffenen Betriebs vor. Bei der Begehung des Stalles wurden keine Widerhandlungen gegen die Tierschutz-/Tierseuchengesetzgebung festgestellt. Der betroffene Betrieb ist beim Veterinärdienst auch in keinerlei negativer Hinsicht aktenkundig. Die letzte Grundkontrolle im Bereich der Primärproduktion (Nutzgeflügel) wurde am 24.08.2017 durchgeführt. Dies entspricht der gesetzlich vorgesehenen Kontrollfrequenz. Das Kontrollergebnis lautete «keine Mängel».

1.2. Frage 2: Wie viele Personen standen seitens Polizei und Kantonaler Behörden bei diesem Grosseinsatz bereit und was löste dieser Einsatz für Kosten aus?

Seitens der Polizei waren 18 Mitarbeitende im Einsatz, inklusive Einsatzleitung. Zudem war noch die Kantonstierärztin im Einsatz. Der Einsatz löste bei der Polizei keine ausserordentlichen Kosten aus, da er mit den im Dienst stehenden Polizeikräften bewältigt werden konnte.

1.3. Frage 3: Wer bezahlt diesen Grosseinsatz der Behörden und Polizei? Der Steuerzahler oder gibt es eine gesetzliche Grundlage dafür, dass solch unbedachte Aktionen mit Hausfriedensbruch von den Verursachern bezahlt werden müssen? Wird die SID von der Möglichkeit der Weiterverrechnung der Kosten an die Verursacher gemäss Polizeigesetz Gebrauch machen und hat auch die VGD die Möglichkeit, solchen unnötigen Zusatzaufwand den Verursachern zu verrechnen?

Gemäss Polizeigesetz sind die Einsätze der Polizei grundsätzlich kostenlos. D.h. der Einsatz der Polizei in der Grundversorgung wird aus Steuergeldern bezahlt. Von diesem Grundsatz kann eine Ausnahme gemacht und Kostenersatz verlangt werden, wenn der Verursacher bzw. die Verursacherin vorsätzlich oder grobfahrlässig ausserordentliche Aufwendungen der Polizei verursacht hat (§ 55 Polizeigesetz). Da der Einsatz mit den im Dienst gestandenen Polizeikräften und ohne den Einsatz von ausserordentlichen Mitteln (z.B. zusätzliches Ordnungsdienstaufgebot, Sondereinsatzkräfte wie Dialogteam, Verhandlungsgruppe, Sondereinheit oder handwerkliche Unterstützung usw.) bewältigt werden konnte, sind keine ausgewiesenen ausserordentlichen Aufwendungen entstanden, die den verursachenden Personen in Rechnung gestellt werden könnten. Da gegen die Kundgebungsteilnehmenden Strafanzeige erstattet worden ist, wäre eine Kostenverrechnung grundsätzlich im Rahmen des Strafverfahrens geltend zu machen. Dabei muss aber auch der Grundsatz der Gleichbehandlung berücksichtigt werden. Kosten für den polizeilichen Einsatz bei der Ergreifung von Straftätern bzw. -täterinnen oder der Behebung eines strafbaren Zustandes werden in der Regel eben auch nur für ausserordentliche Aufwendungen in der Strafverfolgung erhoben, wie z.B. für besondere Beweissicherungsmassnahmen oder den Einsatz von besonderen Gerätschaften. Auch beispielsweise bei einer Häuserbesetzung werden nur dann Kosten erhoben, wenn für die Räumung ein ausserordentliches Polizeiaufgebot, speziell für diesen Zweck bereitgestellt werden muss. Im vorliegenden Fall wurde die Besetzung des Hühnerstalls – wie bereits ausgeführt – mit den ordentlichen, im Dienst stehenden Einsatzkräften bewältigt, weshalb die Rechtsgrundlage für eine Kostenauflage nicht gegeben ist.

LRV 2021/282 2/9



Im Bereich Tierschutz wird der Einsatz des Veterinärdienstes, insbesondere die Kontrolltätigkeit, dem Tierhalter nur dann in Rechnung gestellt, wenn die Kontrolle zu Beanstandungen geführt hat (Art. 41 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes), was beim konkreten Ereignis nicht der Fall war. Eine Verrechnung an Organisationen oder Privatpersonen, die Tierschutzverstösse melden und so den Einsatz verursachen, ist nicht vorgesehen.

2. Christine Frey: Homeoffice-Pflicht für Unternehmen umwandeln in eine Homeoffice-Empfehlung

Gemäss bundesrätlicher Bestimmung wird die Homeoffice-Pflicht für Unternehmen dann in eine Homeoffice-Empfehlung umgewandelt, wenn das Unternehmen am Testprogramm des jeweiligen Kantons teilnimmt.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Wie steht die Baselbieter Regierung zu dieser Verknüpfung?

Der Regierungsrat hat sich in seiner <u>Stellungnahme vom 18. Mai 2021</u> betreffend die Strategie des Bundesrates zum vierten Öffnungsschritt dahingehend vernehmen lassen, dass eine Verknüpfung der Home-Office Empfehlung an die Bedingung des repetitiven Testens nicht für alle Betriebe umsetzbar und der Aufwand für Betriebe und Kanton unverhältnismässig wäre. Die Homeoffice-Pflicht solle demnach als «Empfehlung ohne Bedingung des repetitiven Testens» ausgestaltet werden. Allerdings sollen Erleichterungen (z.B. in Bezug auf die Kontaktquarantäne) für Betriebe aufrechterhalten werden, welche am breiten Testen mitmachen.

Die Lösung «<u>Breites Testen Baselland</u>», welche der Kanton Basel-Landschaft anbietet, ist im Vergleich zu anderen Kantonen für die Unternehmen attraktiv und durch die Möglichkeit der Probenabgabe über das Apothekennetz sehr flexibel.

2.2. Frage 2: Es kann ein sprunghafter Anstieg von Anmeldungen im Testprogramm erwartet werden, ist der Kanton darauf vorbereitet, resp. gibt es bereits einen Anstieg seit Montag, 31. Mai?

Das Projektteam «Breites Testen Baselland» verzeichnete zwischen Donnerstag, 27. Mai, und Montag, 31. Mai 2021, mit rund 50 neu registrierten Betrieben einen starken Anstieg. In diesen drei Tagen sind gleich viele Unternehmen hinzu gekommen wie im bisherigen Verlauf des Monats Mai. Dadurch, dass er das Projekt «Breites Testen Baselland» bereits seit Mitte März 2021 betreibt, ist der Kanton Basel-Landschaft sehr gut auf die Aufnahme von Betrieben aller Art vorbereitet. Das Projektteam «Breites Testen Baselland» bietet den Unternehmen Unterstützung für eine effektive Umsetzung an. Der «Onboarding-Prozess» und das Distributionsnetz wurden stark vereinfacht, so dass angemeldete Unternehmen innerhalb von einem bis zwei Tagen mit Testmaterial und Etikettenbogen ausgerüstet werden und sofort mit dem Testen beginnen können.

Mit Stand 31. Mai 2021 sind 668 Organisationen mit insgesamt über 52'000 Testpersonen am Programm angemeldet.

Organisation	Anzahl	Anteil
Betrieb (≥ 50 MA)	199	30%
Betrieb (< 50 MA)	278	42%
Apotheke	15	2%
Schule	128	19%
Alters- und		
Pflegeheim	33	5%
Spital	15	2%
Total	668	100%

LRV 2021/282 3/9



2.3. Frage 3: Ist eine Anmeldung zum breiten Testen bereits ausreichend, um die Homeoffice-Pflicht aufzuheben oder braucht es eine Mindestanzahl von tatsächlich am Programm teilnehmenden Mitarbeitenden?

Nach Aussagen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anlässlich des «Nationalen Dialogs Testung» vom 28. Mai 2021 muss als Voraussetzung zur Aufhebung der Homeoffice-Pflicht lediglich «ein einfacher Zugang zum repetitiven (breiten) Testen möglich sein». Seitens Bund sind keine Mindestanzahlen oder Mindestprozentwerte vorgegeben, von deren Erreichen eine allfällige Aufhebung der Homeoffice-Pflicht abhängig gemacht wird. Unser Kanton macht keine darüber hinaus gehenden Vorgaben.

3. Christina Jeanneret: Die genetische Überwachung des Coronavirus in der Schweiz hat blinde Flecken

In den letzten Monaten hat sich bewahrheitet, was von den Epidemiologen vorausgesagt wurde, die Virusmutanten haben sich in der Schweiz ausgebreitet. Bei vielen neuen Mutationen und vor allem Doppelmutationen ist die Effizienz der aktuellen Impfstoffe noch nicht untersucht. Es muss in Zukunft von erneut erhöhter Ansteckung und möglicherweise schwereren Verläufen ausgegangen werden (zBsp bei der indischen Mutante). Trotz der zunehmend guten Durchimpfung ist deshalb die Sequenzierung der zirkulierenden Viren, dh die Untersuchung welche Mutanten im Umlauf sind, eminent wichtig. Der Bund hat nun diese Aufgabe an die Kantone delegiert.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Sind systematische mutationsspezifische PCR - Testungen im Kanton BL vorgesehen?

Ab etwa Dezember 2020 wurde bei positiven PCR-Befunden im Covid-19 Test und einem epidemiologischen Link zu Grossbritannien oder Südafrika eine Sequenzierung in Auftrag gegeben. Später (etwa bis Ende März 2021) wurden diese Sequenzierungen durch spezifische (Zweit-) PCR abgelöst, welche die UK-, oder RSA-Mutation erkennen.

Mit Ausbreitung der UK-Variante und deren Dominanz wird seither, gemäss Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), wieder eine Standard-PCR durchgeführt. Die Überwachung von Viren-Varianten (sog. «VConcern»; VOC) erfolgt mittels einer national durch das BAG koordinierten «Sentinel-Überwachung».

Bei positiven Fällen mit entsprechendem epidemiologischem Link (Brasilien, Indien, UK) kann gemäss Faktenblatt des BAG auf Anordnung des Kantonsarztes hin eine mutationsspezifische Zweit-PCR und/oder eine diagnostische Sequenzierung verordnet werden. Seit etwa Mitte April 2021 wurden gemäss Auskunft des zum kantonsärztlichen Dienst gehörenden «Contact Management» 14 Analysen in Auftrag gegeben. Die bisherigen Ergebnisse waren 10 x B.1.1.7 («Britische Variante») und 1x «mit hoher Wahrscheinlichkeit» B.1.1.7 (15 von 17 Merkmalen wurden detektiert). Die anderen Proben waren nicht analysierbar (mangelhaftes Probenmaterial, unzureichende Viruslast) oder die Resultate sind noch nicht eingetroffen.

An dieser Stelle sei zusätzlich an die <u>Aussage von Prof. Hunter</u> von der Universität East Anglia erinnert. Danach ist, sinngemäss, «die Verabreichung der zweiten Impfdosis die beste Möglichkeit, um die Verbreitung dieser Variante [Indien, UK-Kent] einzudämmen».

3.2. Frage 2: Sind die im Kanton gängigen PCR Untersuchungen auf die Erkennung der neuen Mutanten ausgerichtet?

Die technischen, diagnostischen und wissenschaftlichen Voraussetzungen sind auf höchstem Niveau vorhanden, um alle aktuellen und zukünftigen besorgniserregenden Varianten nachzuweisen.

LRV 2021/282 4/9



Die «gängige» SARS-CoV-2-PCR ist im Grunde eine Screening Methode zum Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus. Diese PCR-Methoden lassen keinen Schluss auf die zugrundeliegende Coronavirus-Variante zu. Mit der in verschiedenen Labors (auch in BL) aktuell zur Verfügung stehenden, mutationsspezifischen «Zweit-PCR» lassen sich jedoch 3 der 4 besorgniserregenden Varianten nachweisen. Die B.1.617, bzw. Delta-Variante (erstmals in Indien entdeckt), muss aktuell noch mittels Sequenzierung nachgewiesen werden. Eine spezifische PCR dieser B1.617 Variante ist auf dem Markt (3. PCR) und wird nach erfolgreicher Validierung eingeführt werden. Seit Anfang April 2020 besteht eine enge Zusammenarbeit mit der ETH im Rahmen des Swiss SARS CoV2 Sequencing Consortium (Mitglieder u.a.: ETH Health Genomic Center Basel, ETH Health Genomic Center Zürich, Health Genome 2030 Center Genf, Viollier AG).

4. Thomas Eugster: Klimakarten werfen Fragen auf

Mit einer Medienmitteilung hat der Kanton Baselland am 27. Mai 2021 die neu erstellten Klimakarten für die Jahre 2020 und 2035 präsentiert. Die Klimakarten sollen den Gemeinden eine Hilfestellung für eine hitzeangepasste Siedlungsentwicklung bringen. Die Qualität der Klimakarten ist deshalb wichtig, um zukünftige Entwicklungen nicht fehlzuleiten. Aufgrund der in der Klimakarte für 2020 dargestellten Werte kommen aber erhebliche Zweifel an der Datenqualität auf, weil die aktuell wahrgenommenen Temperaturverteilungen im Siedlungsgebiet (z.B. für Liestal) nicht den auf der Klimakarte dargestellten Werten entsprechen. Es scheint, dass z.B. die Verschattung, aber auch die Einstrahlungswinkel der Sonne (generelle Sonnenexposition) nicht mit einbezogen worden sind, sondern lediglich die Flächenversiegelung als Einflussgrösse zu Grunde liegt. Auch die Luftströmungen entsprechen nicht den gefühlten Realitäten.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Wie wurden die Klimakarten berechnet (welche Einflussparameter, Berechnungsmethode etc.)?

Die Klimaanalyse für den Kanton Basel-Landschaft wurde mit dem physikalischen Klimamodell FITNAH-3D (Flow over Irregular Terrain with Natural and Anthropogenic Heat Sources) in der horizontalen Rasterauflösung von 10 x 10 m durch die Firma GEO-NET Umweltconsulting GmbH aus Hannover durchgeführt. Es erfüllt die in der VDI-Richtlinie 3783 für die Klimaanalyse festgelegten Mindestanforderungen an mesoskalige Modelle. Das Modell FITNAH 3D ist in der Lage, räumlich hoch aufgelöste Berechnungen durchzuführen, und ermöglicht damit Stadt- und Regionalklimaanalysen. Als Eingangsdaten benötigt FITNAH-3D Informationen zum Gelände (z.B. Geländehöhe, Neigung, Orientierung), der Nutzung, der Höhe von Gebäuden und Bäumen (z.B. Bestandshöhe, Bestandsdichte, Blattflächenverteilung) und den Versiegelungsgrad. Als weitere Eingangsdaten werden die Wetter-/Klimadaten (z.B. grossräumige Anströmungsrichtung und - geschwindigkeit, Luftmassencharakteristiken wie Temperatur und Feuchte) verwendet.

Als meteorologische Bedingung wird ein strahlungsintensiver austauscharmer Sommertag zugrunde gelegt, eine sogenannte autochthone Hochdruckwetterlage. Sie widerspiegelt die Wärmebelastung im Sommer und eine Wetterlage, bei der sich in der Nacht die Kaltluftausgleichströmungssysteme wie Flurwinde und reliefbedinge Kaltluftabflüsse besonders gut ausprägen. Für die Klimaanalyse werden zwei Situationen betrachtet. Für die Nacht um 4 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt ist das Kaltlufthaushaltssystem vollständig ausgebildet. Für den Tag wird die Situation um 14 Uhr betrachtet. Zu diesem Zeitpunkt ist die thermische Ein- und Ausstrahlung am höchsten.

Die Auswertungen der FITNAH-3D-Modellierung beziehen sich auf das bodennahe Niveau (zwei Meter über Grund), was dem Aufenthaltsbereich der Menschen entspricht. Die Ergebnisse der Modellierung liegen in Form von Rasterergebnissen vor.

LRV 2021/282 5/9



Weitere detaillierte Angaben zur Methode und den Resultaten finden sich im Projektbericht und dessen Anhang: <u>Klimaanalyse Kanton Basel-Landschaft 2020 – Grundlage, Methoden und Ergebnisse</u>.

Auf dem kantonalen Youtube-Kanal ist ein Video aufgeschaltet, wo die technische Entstehung der Klimaanalyse BL im Detail erklärt wird: https://www.youtube.com/watch?v=8GN06p6EYHI

In einem nächsten Schritt soll mit den Gemeinden eine Planungs- und Umsetzungshilfe für kommunale Massnahmen erarbeitet werden. Zu den wirkungsvollsten Massnahmen gehört die Gestaltung von Freiräumen mit Grünflächen, Schattenplätzen und kühlenden Wasserelementen. Zudem muss die Frischluftzufuhr und -zirkulation aus dem Umland gesichert bleiben.

4.2. Frage 2: Wie wurde das Modell für Klimakarten auf Korrektheit validiert?

Grundsätzlich bildet das Modell eine ausgesuchte Wettersituation ab. Für die Validierung resp. als Eingangsdaten wurden die vorhanden Grundlagen verwendet wie zum Beispiel die Klimaanalyse der Region Basel (KABA, 1998) und die Daten des Projekts REKLIP (REgioKLImaProjekt).

Bereits 1998 wurde eine erste Klimaanalyse der Region Basel erstellt. Als Ergebnis zeigte die KABA u.a. für den Kanton BL auf, dass in den Tiefenlinien der Täler des Kantonsgebietes zwar die Durchlüftungsbahnen verlaufen, jedoch eine reduzierte Durchlüftung und Stauwirkung durch die dichte Bebauung in der Talsohle zu verzeichnen ist, was sich besonders in den verdichteten Bereichen in einer Verschlechterung der thermischen Situation bemerkbar macht. Dies wurde mit der jetzigen Klimaanalyse wieder bestätigt.

Im Rahmen des Projekt REKLIP (REgioKLImaProjekt) wurde zudem für die trinationale Region die komplette Bandbreite der klimatologischen Verhältnisse wie Lufttemperatur, Luftfeuchte, Nebel, Niederschlag, Wind, Sonnenscheindauer, Gradtagzahlen und Bioklima untersucht.

Aufgrund der grossen räumlichen und zeitlichen Variation der meteorologischen Felder im Bereich einer komplexen Umgebung sind Messungen allerdings immer nur punktuell repräsentativ. Mesoskalige Modelle wie FITNAH können diese räumlichen und/oder zeitlichen Lücken zwischen den Messungen schliessen, weitere meteorologische Grössen berechnen, die nicht gemessen wurden, und Wind- und Temperaturfelder in ihrer raumfüllenden Struktur ermitteln.

Anhand einer Fülle von Anwendungsbeispielen hat das Modell seine Leistungsfähigkeit zur Berechnung der lokalklimatischen Besonderheiten in komplexem Gelände unter Beweis gestellt. Der Kanton Zürich hat im Rahmen einer Messkampagne die Windkarten des Klimaanalyse-Model¹ untersucht und eine gute Übereinstimmung feststellen können.

4.3. Frage 3: Wie könnten weitere relevante Einflussfaktoren in die Klimakarten einfliessen?

Alle für die Klimaanalyse notwendigen Daten und Einflussfaktoren sind in die Berechnungen eingeflossen. Insbesondere die Verschattung durch die Vegetation und die generelle Sonnenexposition um 14 Uhr sind in die Berechnungen eingeflossen. Durch das Kronendach der Bäume kommt es beispielsweise tagsüber zur Verschattung und zudem zur Verdunstung, was zu geringen Temperaturen führt. Siedlungsnahe Wälder haben entsprechend einen grossen Einfluss auf den Siedlungsraum. Zur Bestimmung der Aufenthaltsqualität und zur Bewertung der Tagsituation wird der humanbioklimatische Index PET (Physiologisch Äquivalente Temperatur), als thermischer Index zur Kennzeichnung der Wärmebelastung herangezogen. PET beschreibt und quantifiziert die Auswirkungen der thermischen Umgebung des Menschen in thermophysiologischer Hinsicht (z.B. Starke Wärmebelastung ab PET 35 °C).

LRV 2021/282 6/9

¹ https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/umwelt-tiere/klima/stadtklima/stadtklima_messnetz_messbericht_2020.pdf



Die wesentlichen Aussagen der Klimaanalyse betreffen jedoch die Nachtstunden (4 Uhr), wo die Einstrahlungswinkel der Sonne überhaupt keine Rolle spielen. Die Klimaanalysekarten Nacht bilden die Funktionen und Prozesse des nächtlichen Kaltluftaustausches ab. Dazu gehören die Kaltluftleitbahnen, das Kaltluftströmungsfeld sowie die Kaltluftlieferungen der Grün- und Freiflächen, die Kaltluftentstehungsgebiete und die Kaltlufteinwirkbereiche innerhalb des Siedlungsgebiets. Wie stark die Kaltluftentstehung ist, wird mit der Kaltluftvolumenstromdichte dargestellt. Zusätzlich werden für die Siedlungsgebiete die nächtlichen Überwärmungen, die sogenannten Wärmeinseln dargestellt. Das Temperaturfeld ist dabei innerhalb der bebauten Gebiete räumlich differenziert, weil Areale mit Zeilenhausbebauung, Verkehrsanlagen und Gewerbegebiete unterschiedliche Boden und Oberflächeneigenschaften aufweisen können. Das Ausmass der Temperaturabweichung im Siedlungsbereich ist vor allem von der Grösse der Siedlung und der Dichte der Überbauung abhängig. Doch auch Grün- oder grün dominierte Flächen weisen keinen einheitlichen Wärmezustand auf. Die Abkühlungsrate natürlicher Oberflächen wird insbesondere von ihren thermischen Bodeneigenschaften (Wärmekapazität) sowie der Oberflächenbedeckungen bestimmt (z.B. Grünbewuchs). Dynamische Luftaustauschprozesse zwischen den Flächen, das Relief in Form von Geländehöhe sowie Geländeneigung und der Landnutzungen üben weiteren Einfluss aus. Es macht beispielsweise einen Unterschied, ob sich eine Freifläche neben einem Gewässer, Waldgebiet oder im dicht versiegelten Bereich befindet.

5. Peter Riebli: Massnahmenpaket «Zukunft Volksschule» in der Kritik: ordentliche Anhörung der Gemeinden sei nicht gegeben

Wie den Medien entnommen werden konnte (u.a. Volksstimme vom Dienstag, 27. April 2021) üben die Regionalvereine des Oberbaselbiets und des Leimentals heftige Kritik an der Baselbieter Bildungsdirektion. Sie beschweren sich, dass ihnen bei Massnahmen zur Verbesserung der Bildungsqualität die ordentliche Anhörung verwehrt werde.

Auf die miserablen Ergebnisse bei der nationalen Überprüfung der Grundkompetenzen (ÜGK) reagiert die BKSD mit einem 62 Millionen schweren Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2028 (12 Mio. müssen die Gemeinden übernehmen). Via Anpassung der Stundentafeln und in diversen Verordnungen sollen u.a. eine zusätzliche Deutschlektion für die Abschlussklasse der Sekundarschulstufe I, die Einführung einer eigenständigen Lektion für das Fach Medien und Informatik auf Primar- und Sekundarschstufe sowie flexibel einsetzbare «SOS-Lektionen» in der 4. und 5. Klasse der Primarschule sowie den Leistungszügen A und E der Sekundarstufe realisiert werden.

Obwohl für die Anhörung der Gemeinden eine konferenzielle Anhörung durchgeführt wurde, moniert der Geschäftsführer der Region Oberbaselbiet, der verfassungsmässige Grundsatz der Anhörung werde mit Füssen getreten.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Wie lief die Anhörung (Vernehmlassung) der Gemeinden zeitlich genau ab und wie viele Gemeinden haben sich daran beteiligt?

Im Nachgang zur Publikation der z. T. schlechten Ergebnisse in Mathematik und Sprachen des Kantons Basel-Landschaft bei der schweizerischen Überprüfung der minimalen Grundkompetenzen gemäss den nationalen Bildungszielen der obligatorischen Schule hat die BKSD ein Projekt mit allen Schulbeteiligten für eine vertiefte Ursachenanalyse und Lösungsentwicklung initiiert. Vertreterinnen und Vertreter des VBLG waren von Beginn an in diesen Prozess einbezogen und waren direkt an der Entscheidungsfindung beteiligt.

Auch bei der Entwicklung und Terminierung des Anhörungsprozesses wurde der Vorstand des VBLG miteinbezogen. Da es bei beiden Landratsvorlagen um die Ausgabenbewilligung für die

LRV 2021/282 7/9



Teile des Massnahmenpakets geht, welche der Kanton sowohl für die Primar- als auch die Sekundarschulen finanziert, bestanden zwei Optionen zur Anhörung der Gemeinden:

- Konferenzielle Anhörung vor der Beratung und Beschlussfassung zur Ausgabenbewilligung durch den Landrat
- Anhörung nach der Ausgabenbewilligung durch den Landrat bzw. Anhörung zu den durch den Regierungsrat zu beschliessenden Änderungen der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (<u>SGS 641.11</u>) und der Verordnung für Schulvergütung an den Schulen (<u>SGS 156.11</u>)

Der Vorstand des VBLG hat sich aus Transparenzgründen für die erste Variante entschieden. Der Prozess der konferenziellen Anhörung war wie folgt:

05.	Februai	r 2021	Vorinformation der Gemeinden zur konferenziellen Anhörung und zur angebotenen Informationsveranstaltung
04.	März	2021	Informationsveranstaltung für Gemeinden
05.	März	2021	Versand Folienpräsentation an Gemeinden
10.	März	2021	Einladung zur konferenziellen Anhörung mit Unterlagen (Entwürfe der vom Regierungsrat zur Anhörung frei gegebenen Landratsvorlagen)
26.	März	2021	Eingabetermin für Fragen aus der Informationsveranstaltung
21.	April	2021	Versand der eingereichten Fragen und Antworten an alle Gemeinden
29.	April	2021	Konferenzielle Anhörung für die Gemeinden
10.	Mai	2021	Rückmeldetermin für schriftliche Rückmeldungen im Anschluss an die konferenzielle Anhörung

An der Informationsveranstaltung für die Gemeinden vom 4. März 2021, welche zur individuellen Beantwortung von Fragen angeboten wurde, nahmen 26 Gemeinden teil.

An der konferenziellen Anhörung vom 29. April 2021 nahmen Vertretungen aus 53 Gemeinden teil. Ferner haben bis zum 10. Mai 2021 12 Gemeinden, 2 Regionen und der VGLB - in Ergänzung zur konferenziellen Anhörung - von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, schriftlich Stellung zu nehmen.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden aktuell analysiert, ausgewertet und in die Landratsvorlage eingearbeitet.

5.2. Frage 2: Müssen Gemeinden formaljuristisch gesehen zu Verordnungsänderungen überhaupt angehört werden?

Ja. Gemäss § 49 Abs. 2 der Kantonsverfassung (<u>SGS 100</u>) sind bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen des Landrates und des Regierungsrates die betroffenen Gemeinden rechtzeitig anzuhören. Und gemäss § 2 des Gemeindegesetzes (<u>SGS 180</u>) sorgt der Regierungsrat für die rechtzeitige und geeignete Anhörung der Gemeinden, wenn sie durch beabsichtigte Erlasse und Beschlüsse betroffen sind. In § 2 der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden (SGS <u>140.32</u>) wird die Art der Anhörung wie folgt konkretisiert:

LRV 2021/282 8/9



«§ 2 Art der Anhörung ¹ Die Anhörung erfolgt durch:

- a. die Einladung zur schriftlichen Stellungnahme;
- b. den Einbezug in eine vorberatende Arbeitsgruppe gemäss § 36 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsorganisationsgesetzes[4] (kurz: Arbeitsgruppe); oder durch
- c. eine konferenzielle Aussprache.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat, wie oben ersichtlich und in Abstimmung mit dem VBLG, den Gemeinden sämtliche verfügbaren Möglichkeiten eingeräumt.

Die Landratsvorlage wird voraussichtlich vor den Sommerferien dem Landrat überwiesen. Die Änderung der Verordnungen bzw. der Stundentafeln durch den Regierungsrat bzw. den Bildungsrat ist auf Ende Jahr geplant. Ziel ist es, diese für die Baselbieter Schülerinnen und Schüler wichtigen Massnahmen auf das Schuljahr 2022/23 hin umsetzen zu können.

5.3. Frage 3: War der VBLG bei der Entwicklung des Massnahmepakets beteiligt? Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt und macht es dann für eine kleine Gemeinde noch Sinn, sich an einer Vernehmlassung vernehmen zu lassen, wenn diese nur 1/86 Gewicht hat, vgl. mit dem VBLG?

Ja, der VBLG war mit einer Vertretung sowohl bei den beiden Arbeitstagungen vom 4. September 2019 und 4. November 2019 beteiligt sowie bei den Besprechungen in der sogenannten «Plattform Bildung plus» zur Priorisierung der Massnahmen. Die Beibehaltung des bisherigen Lektionenrahmens der Primarschule wurde dabei bereits als Anliegen eingebracht. Der Regierungsrat erachtet die Anhörung der Gemeinden – insbesondere auch für die Überprüfung der Tauglichkeit eines Vorschlags - als wichtig. Die Auswertung einer Anhörung erfolgt nie nur rein quantitativ nach dem «Mehrheitsprinzip». Alle Argumente und genannte Anliegen werden zur Prüfung einer optimierten Lösung analysiert; deshalb ist jede Stellungnahme willkommen.

Liestal, 1. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2021/282 9/9

² Die federführende Direktion entscheidet über die Art der Anhörung im Einzelfall.»